

com Plan



Teilliquidationsreglement

Gültig ab
31. Dezember 2017

Genehmigt am 15. September 2017

Dieses Reglement ist auch in französischer,
italienischer und englischer Sprache verfügbar.

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Einleitung.....	3
Art. 2	Voraussetzungen	3
Art. 3	Anteil an freien Mitteln	3
Art. 4	Anteil an technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven	4
Art. 5	Anrechnung eines Fehlbetrages	4
Art. 6	Grundlagen und Stichtag	4
Art. 7	Verteilschlüssel.....	5
Art. 8	Information.....	5
Art. 9	Verzinsung	6
Art. 10	Massgebender Reglementtext	6
Art. 11	Schlussbestimmungen.....	6

Art. 1 Einleitung

¹ Das vorliegende Teilliquidationsreglement stützt sich auf Art. 53b und 53d BVG sowie Art. 27g und 27h BVV 2.

Art. 2 Voraussetzungen

¹ Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind erfüllt:

- a) bei einer erheblichen Verminderung der Belegschaft;
- b) bei einer Restrukturierung eines angeschlossenen Arbeitgebers;
- c) bei (ganzer oder teilweiser) Auflösung eines Anschlussvertrages.

² Eine Verminderung der Belegschaft eines angeschlossenen Arbeitgebers ist dann erheblich, wenn mindestens 200 aktive Versicherte innerhalb eines Jahres unfreiwillig austreten.

³ Eine Restrukturierung liegt vor, wenn bisherige Tätigkeitsbereiche bei einem angeschlossenen Arbeitgeber zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert oder auf andere Weise verändert werden und dadurch innerhalb eines Jahres mindestens 100 aktive Versicherte unfreiwillig austreten.

⁴ Eine ganze Auflösung eines Anschlussvertrages liegt vor, wenn alle aktiven Versicherten und Rentner dieses Anschlusses davon betroffen sind. Eine teilweise Auflösung des Anschlussvertrages liegt vor, wenn die aktiven Versicherten ausscheiden und die Rentner in der Pensionskasse verbleiben. Die ganze Auflösung des Anschlussvertrages führt zu einer Teilliquidation, wenn mindestens 100 aktive Versicherte und/oder Rentner ausscheiden. Die teilweise Auflösung des Anschlussvertrages führt zu einer Teilliquidation, wenn mindestens 100 aktive Versicherte ausscheiden.

⁵ Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Pensionskasse die Verminderung der Belegschaft bzw. die Restrukturierung des Unternehmens, die zu einer Teilliquidation führen können, umgehend zu melden.

⁶ Der Stiftungsrat entscheidet, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation gegeben sind.

Art. 3 Anteil an freien Mitteln

¹ Sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt, besteht bei individuellen Austritten ein individueller und bei einem kollektiven Austritt ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln.

² Ein kollektiver Austritt liegt vor, wenn mindestens 10 aktive Versicherte und/oder Rentner gemeinsam in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung desselben Arbeitgebers übertreten.

³ Freie Mittel entstehen erst, wenn neben den technisch notwendigen Rückstellungen die Wertschwankungsreserven die Zielgrösse erreicht haben.

Art. 4 Anteil an technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven

¹ Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum individuellen oder kollektiven Anspruch an den freien Mitteln ein kollektiver anteilmässiger Anspruch an den technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven. Bei der Bemessung des Anspruchs ist dem Beitrag angemessen Rechnung zu tragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen und Wertschwankungsreserven geleistet hat. Der Anspruch auf technische Rückstellungen besteht jedoch nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Der Anspruch auf Wertschwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Spar- und Deckungskapital.

² Ein kollektiver Anspruch an technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven besteht nicht, wenn die Teilliquidation durch das austretende Kollektiv verursacht wurde.

Art. 5 Anrechnung eines Fehlbetrages

¹ Bei einer nach Art. 44 BVV 2 ermittelten Unterdeckung kann bei individuellen Austritten der versicherungstechnische Fehlbetrag individuell und anteilmässig den Vorsorgekapitalien angerechnet werden. Bei einem kollektiven Austritt kann der versicherungstechnische Fehlbetrag zuerst den anteiligen technischen Rückstellungen und anschliessend den Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten sowie der Rentner individuell und anteilmässig angerechnet werden. Grundlage bildet die versicherungstechnische Bilanz.

² Das BVG-Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG wird ungeschmälert übertragen.

³ Die Pensionskasse kann die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentner provisorisch kürzen, wenn sich der Tatbestand für eine Teilliquidation abzeichnet und sich die Pensionskasse gemäss ihrer Deckungsgradschätzung in Unterdeckung befindet. Die provisorische Kürzung gilt nur für aktive Versicherte und Rentner, die voraussichtlich von der Teilliquidation betroffen sein werden. Sie muss ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Nach Abschluss des Teilliquidationsverfahrens erstellt die Pensionskasse eine definitive Abrechnung und richtet eine allfällige Differenz aus. Zuviel ausbezahlte Vorsorgekapitalien von aktiven Versicherten und Rentnern sind zurückzuzahlen. Die Pensionskasse hat die betroffenen aktiven Versicherten und Rentner darüber zu informieren; für die Rückforderung ist deren Einverständnis nicht nötig.

Art. 6 Grundlagen und Stichtag

¹ Der massgebende Zeitpunkt oder Zeitrahmen für die Festlegung des Kreises der vom Teilliquidationsbestand betroffenen Personen bestimmt der Stiftungsrat in Abhängigkeit des Ereignisses.

² Der Stiftungsrat bestimmt den Stichtag für die Beurteilung der finanziellen Lage der Pensionskasse. Er entspricht grundsätzlich dem Bilanzstichtag für die Jahresrechnung, der dem Beginn des die Teilliquidation auslösenden Ereignisses am nächsten liegt. Bei Auflösung des Anschlussvertrages gilt das Datum der Auflösung des Anschlussvertrages; stimmt dieses nicht mit dem Bilanzstichtag der Jahresrechnung überein, gilt der Bilanzstichtag für die Jahresrechnung, welcher dem Datum der Auflösung der Anschlussvereinbarung am nächsten liegt.

³ Grundlage der Teilliquidationsbilanz bilden die versicherungstechnische und kaufmännische Bilanz, aus denen die tatsächliche Lage der Pensionskasse zu Veräusserungswerten hervorgeht.

⁴ Bei der Bestimmung der technischen Rückstellungen können zusätzliche technische Rückstellungen in der Teilliquidationsbilanz gebildet werden, die sich unter Berücksichtigung der veränderten Anlage- und/oder Verpflichtungsstruktur ergeben. Unter denselben Voraussetzungen kann von einer anteilmässigen Aufteilung der technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven abgewichen oder darauf verzichtet werden.

⁵ Verändern sich die massgebenden Aktiven oder Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der technischen Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freien Mittel um mindestens 5%, erfolgt eine entsprechende Anpassung der zu übertragenden Mittel. Massgebend ist die Deckungsgradschätzung der Pensionskasse per Datum Übertragung der Mittel.

⁶ Der Stiftungsrat entscheidet über die Art der Übertragung der Mittel (bar, Wertschriften etc.).

Art. 7 Verteilschlüssel

¹ Für die Ermittlung des Anteils an den freien Mitteln beziehungsweise die Anrechnung des Fehlbetrages ist das Verhältnis der Summe der Vorsorgekapitalien der austretenden aktiven Versicherten und Rentnern zur Summe der Vorsorgekapitalien der in der Pensionskasse verbleibenden aktiven Versicherten und Rentnern per Stichtag der Teilliquidationsbilanz massgebend.

² Der Anteil des einzelnen austretenden aktiven Versicherten oder Rentners an den freien Mitteln bzw. dem Fehlbetrag entspricht dem Prozentsatz seines verteilungsberechtigten Vorsorgekapitals an der Summe der verteilungsberechtigten Vorsorgekapitalien der austretenden aktiven Versicherten und Rentner.

³ Das verteilungsberechtigte Vorsorgekapital entspricht dem Vorsorgekapital abzüglich Einlagen (Freizügigkeitsleistungen, Einkäufe, WEF-Rückzahlungen, scheidungsrechtliche Einzahlungen sowie dem individuellen Konto gutgeschriebene freie Mittel), die in den letzten 12 Monaten vor dem Stichtag der Teilliquidationsbilanz erfolgt sind, zuzüglich WEF-Vorbezüge sowie scheidungsrechtliche Auszahlungen, die in den letzten 12 Monaten vor dem Stichtag der Teilliquidationsbilanz getätigt worden sind.

Art. 8 Information

¹ Die betroffenen aktiven Versicherten und Rentner werden über das Vorliegen eines Teilliquidationstatbestandes, das Verfahren und den Verteilplan in geeigneter Weise (SHAB und Website von *comPlan*) informiert.

² Während 30 Tagen haben die betroffenen aktiven Versicherten und Rentner das Recht, am Sitz der Pensionskasse, Einsicht in die massgebende Jahresrechnung, die versicherungstechnische Bilanz und den Verteilplan zu nehmen. Während derselben Frist besteht das Recht, bezüglich der Voraussetzungen für die Teilliquidation sowie gegen das Verfahren und den Verteilplan Einsprache an den Stiftungsrat zu erheben. Die Einsprache hat schriftlich und unter Angabe einer Begründung zu erfolgen.

³ Erfolgen Einsprachen, sind diese vom Stiftungsrat zu behandeln und schriftlich zu beantworten. Innert 30 Tagen nach Zustellung dieses Entscheides besteht das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen, sofern eine vorherige Bereinigung mit dem Stiftungsrat erfolglos geblieben ist.

⁴ Hat der Stiftungsrat alle Einsprachen behandelt und wurden bei der Aufsichtsbehörde keine Überprüfungsbegehren eingereicht, oder liegt eine rechtskräftige aufsichtsbehördliche Verfügung oder ein rechtskräftiges Urteil vor, so vollzieht die Pensionskasse die Teilliquidation.

Art. 9 Verzinsung

¹ Eine Verzinsung ist nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen ab Rechtskraft des Verteilplans geschuldet, frühestens jedoch nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen, nachdem alle notwendigen Angaben für die Überweisung vorhanden sind. Der Zins entspricht dem BVG-Mindestzins.

Art. 10 Massgebender Reglementtext

¹ Dieses Reglement wurde in deutscher Sprache erstellt; es kann in andere Sprachen übersetzt werden.

² Bei Abweichungen zwischen dem deutschen Text und einer Übersetzung in eine andere Sprache ist der deutsche Text massgebend.

Art. 11 Schlussbestimmungen

¹ Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 15. September 2017 beschlossen. Es tritt per 31. Dezember 2017 in Kraft, vorbehältlich der Genehmigung durch die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht. Es ersetzt das ab 1. Juni 2009 gültige Teilliquidationsreglement.

² Der Stiftungsrat kann das vorliegende Teilliquidationsreglement, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften jederzeit ändern.

comPlan

Stadtbachstrasse 36, 3012 Bern
Telefon 058 221 72 73
Fax 058 221 81 62
admin.complan@swisscom.com

www.pk-complan.ch